

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom

übereinstimmen.

(Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft.)

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Saalfeld, den ____.___.

Katasterbereich Saalfeld

10,00 m breiter Geländestreifen als mit einem Fahr- und Leitungsrecht (Trinkwasser; Telekom) zugunsten der zu-

tende Fläche festgesetzt.

(ELT; Gas) zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belastende Fläche festgesetzt.

Mit der Verkehrsübergabe der Verkehrsflächen wird gleich- § 3 ThürStrG zeitig ihre öffentliche Widmung wirksam.

6.1 Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1 a Abs. 3 BauGB als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzten Flächen sind in allen Teilbereichen des Geltungsbereiches anteilig zu 40 % als krautig-ruderale Säume und anteilig zu 60 % als Feldgehölze mit Bäumen und Sträuchern herzustellen, zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Je Feldgehölz

darf eine Mindestgröße von 100 m² nicht unterschritte werden. Die krautig-ruderalen Säume sind jährlich einmal zu mähen (Anfang Juli), das Mähgut ist zu entfernen. Die Feldgehölzpflanzungen sind in einem Raster von 1,50 m x 1,50 m mit Bäumen und Sträuchern aus folgenden Arten herzustellen: Eiche (Quercus robur), Linde (Tilia cordata, Tilia platyphyl-

lus), Esche (Frasinus excelsior), Bergahorn(Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium), Feldahorn (Acer campestre), Weißdorn (Crateagus monogyna), Holunder (Sambucusnigra), Haselnuss (Corylus avellana), Traubenkirsche (Prunus padus), Rose (Rosa rubigonosa, Rosa canina), Stachelbeere (Ribes uva-crispa), Eberesche (Sorbus aucuparia).

(NACH § 9 BauGB, BauNVO UND PlanzV) sind zuvor sämtliche bauliche Anlagen, Mauern und Leitun-I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gen einschl. Stützen und Fundamente abzubrechen, die

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Einzelhandelseinrichtungen gem. § 8 Abs. 2 Nr.1 BauNVO sind im gesamten Planbereich ausgeschlossen. Aus- § 1 Abs.5 BauNVO nahmsweise sind Verkaufs- und Ausstellungsflächen, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen, in einer Größe bis 200 m² zulässig. Die ausnahmsweise Nutzung gem. § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

Industriegebiet (§ 9 BauNVO) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Die ausnahmsweisen Nutzungen gem. § 9 Abs. 3 § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVC BauNVO sind unzulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl, die Baumassenzahl, die Zahl der Voll- § 16 Abs.2 BauNVO geschosse sowie die Höhe der baulichen Anlagen. Höhe der baulichen Anlagen

2.2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzte Traufhöhe ist das Maß zwischen der Oberkante des am Gebäudemittelpunkt § 18 Abs.1 BauNVO anstehenden Geländes und der Schnittpunkt zwischen aufgehender Wandfläche und der Oberkante der Dachhaut. Eine ausnahmsweise Überschreitung der Traufhöhe für § 18 Abs.1 BauNVO

echnologisch bedingte Aufbauten ist innerhalb der Gewerbegebietsflächen bis zu einer Höhe von 30,0 m zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Überbaubare Grundstücksfläche Anlagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. § 23 Abs.5 BauNVO

Mit einem Geh, Fahr- und Leitungsrecht zu be- § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB lastende Flächen Innerhalb der Teilfläche 1 (TF 1) wird ein 7,00 m breiter Geländestreifen als mit einem Leitungs- und Fahrrecht Trinkwasser; ELT; Gas) zugunsten der zuständigen Ver-

Entlang der L1044n bis zum Knoten L1044n/K13 wird ein 10,00 m breiter Geländestreifen als mit einem Fahr- und _eitungsrecht (Trink-, Schmutz- und Regenwasser; ELT Gas; Telekom) zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belastende Fläche festgesetzt.

Entlang der L1044n ab dem Knoten L1044n/K13 wird ein ständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belastende Fläche festgesetzt.

Entlang der K 13 wird ein 10,00 m breiter Geländestreifen als mit einem Fahr- und Leitungsrecht (ELT; Gas; Trink-; Schmutz- und Regenwasser; Telekom) zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belas-Parallel der von Norden kommenden Stichstraße wird ein 5.00 m breiter Geländestreifen als mit einem Leitungsrecht

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum § 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb der Bereiche von Leitungstrassen ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern unzulässig. Im **Teilbereich 2** (ehem. Heizwerk am Schwarzen Weg)

Flächen zu entsiegeln und Befestigungen im Untergrund bis zur Tiefe des natürlich anstehenden Bodens zu beseitigen. Dadurch evtl. entstehende Vertiefungen sind bis 30 cm unter Oberkante Gelände mit Unterboden bzw. bis Oberkante Gelände mit einer mind. 30 cm starken Schicht Oberboden aufzufüllen. Im **Teilbereich 3** (Heizwerk Gehrener Straße) sind zuvor im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sämtliche bauliche Anlagen

und Mauern einschl. Stützen und Fundamente abzubrechen, die Flächen zu entsiegeln und Befestigungen im Untergrund bis zur Tiefe des natürlich anstehenden Bodens zu beseitigen. Dadurch evtl. entstehende Vertiefungen sind bis 30 cm unter Oberkante Gelände mit Unterboden bzw. bis Oberkante Gelände mit einer mind. 30 cm starken Schicht Oberboden aufzufüllen. Erweiterung der bestehenden Tunnelanlage an der L 1047 um 250 m Länge durch die Errichtung von Metallleitwänden (beidseitig entlang de Straße, insgesamt 500 m Länge) und die Schaffung von 6 weiteren Tunneln durch die Straße. Eine genaue Abstimmung der Ausführung hat mit der UNB des Ilm-Kreises zu

6.4 70 % des anfallenden Regenwassers sind auf dem jegesondert gekennzeichneten Flächen ist 100 % des anfallenden Regenwassers zurückzuhalten.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden gem. § 9 Abs. 1a § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB BauGB anteilig zu 1.13 % den im Bereich der Verkehrsflächen zulässigen Eingriffen sowie anteilig zu 98,87 % den im Bereich der Industrie- und Gewerbegebiete zulässigen Eingriffen zugeordnet.

Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und schädlichen Umwelteinwirkungen

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm sind für die Teilflächen 1 - 6 des Industrie- und Gewerbegebietes folgende immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (iFSP) einzuhalten: Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm sind für die Teilflächen 1 – 6 des Industrie- und Gewerbegebietes folgende immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (iFSP) einzuhalten.

Nachtwert [dB (A) / m²] [dB (A) / m²]

Die Schallleistung einer Betriebsfläche ist nach Pkt. 3.3 der Norm DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" zu berech-

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.4 BauGB i.V. mit der ThürBO

GESTALTERISCHE FESTSETZUNG (NACH § 83 Abs.1 i.V. mit Abs.4 ThürBO)

Äußere Gestaltung von Gebäuden § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO 1.1.1 Glänzende und spiegelnde Dacheindeckungsmaterialien sind unzulässig. Kupfereindeckungen sind unzulässig. Die

nung ist zulässig. 1.2.1 Glänzende und spiegelnde Fassadenmaterialien sind mit Ausnahme von Glasfassaden unzulässig. Die Anordnung von Anlagen zur alternativen Energiegewinnung ist zuläs-

Anordnung von Anlagen zur alternativen Energiegewin-

1.2.2 Die Gestaltung der Fassaden mit Neon- und Leuchtfarben i ist unzulässig.

Denkmalschutz und archäologische Funde

Regenwasserbehandlung

Für Bauvorhaben, die mit Erdarbeiten verbunden sind, ist eine Erlaubnis gemäß § 13 ThDSchG erforderlich. Es besteht eine Anzeigepflicht für vor- und frühgeschichtliche Funde gemäß § 16 ThDSchG. Es ist mit bronzezeitlichen und jungsteinzeitlichen Funden zu rechnen. Bei Funden ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) Fachbereich Archäologie, 99423 Weimar, Humboldtstraße 11 unverzüglich zu informieren. Auffälliger Bodenaushub und Bodenverunreinigungen

Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich durch Bauarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 BBodSchG unverzüglich zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu in-

Die Einleitung des Regenwassers in das Grundwasser ist durch ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 17 ThürWG zu abzuklären. Die Versickerung von Niederschlags-wasser, Entnahme von Grundwasser (z.B. für bauzeitliche Wasserhaltungen bzw. für die Bewässerung von begrünten Freiflächen) bedürfen der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstel-

Schutz des vorhandenen Kulturbodens

len) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz. Rechtsgrundlagen sind das "Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung

und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologi-

scher Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)" in Verbin-

dung mit der "Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverord-nung (ThürBG-Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

1 Teilbereich 1 (Erfurter Kreuz)

Teilbereich 2 (Schwarzer Weg)

3 Teilbereich 3 (Gehrener Straße)

Der vorhandene Kulturboden ist zu sichern, ggf. in Mieten zwischenzulagern und einer Wiederverwendung zuzuführen. Pflegemaßnahmen

Ein detailierter Pflege- und Entwicklungsplan ist im Zuge der Ausführungsplanung mit der Stadt Arnstadt und der Unteren Naturschutzbehörde des Ilm-Kreises abzustimmen. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicher-

heitsbestimmungen, den Bestimmungen der §§ 19 g bis I WHG, den DIN-Vorschriften (z.B.DIN 1999) und anderer zutreffender Rechtsvorschriften so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren Lagerung ist gem. § 54 Abs.1 Thür WG anzeigepflichtig.

Das Plangebiet war während des 2. Weltkrieges von alliierten Luftangriffen betroffen. Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine grundtiefe Kampfmittelfreisuche erforderlich.

Laut Planfeststellungsbeschluss besteht entlang der L 1044n eine Anbindefreiheit.

Bei Nutzungen des Luftraumes von über 100 m über Grund ist im Baugenehmigungsverfahren die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs.1 LuftVG erforderlich.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00

Baugrund Das Bebauungsgebiet liegt regionalgeologisch in der Keupermulde von Arnstadt - Rehestädt. Die im Untergrund anstehenden Ton-, Tonmergel- und Schluffsteine von ca. 100 m Mächtigkeit gehören der Festgesteinsabfolge des Unteren Gipskeupers an und sind durch primäre Gipseinlagerungen gekennzeichnet. Die salinaren Bestandteile sind in oberflächennahen Bereichen erfahrungsgemäß weitgehend ausgelaugt, dennoch sind

subrosive Prozesse im Untergrund und Ihre Folgen in Form von Erdfällen oder Senkungen nicht auszuschließen. Im Rahmen der Untersuchungen der Baugrund- und Gründungsverhältnisse sollte auf lokal erhöhte Lockergesteinsmächtigkeiten, insbesondere beim Antreffen von organogenen Einlagerungen, geachtet werden, da es sich hierbei möglicherweise um ältere, verfüllte Erdfälle handelt. In diesen Fällen sollte eine der geplanten Bebauung angepasste ingenieurgeologische Begutachtung erfolgen.

Urteil BVerwG 4 CN 7.16 vom 07.12.2017 Planerischer Wille der Stadt ist es, dass gem. Forderung des BVerwG als uneingeschränktes Industriegebiet das GI-Baugrundstück im rechtskräftigen BebauungsplanNr. 1 "Gewerbegebiet Nord" als externes "Ergänzungsgebiet" gilt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 8.8.2020(BGBI. I S.1728) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert am 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)
 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBI. 2014 S. 49), letzte Änderung durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBI. S. 561)
Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBI I S.2694) Raumordnungsverordnung (**RoV**) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 6 des

Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBI. Í S.2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11.12.2012 (GVBI. 2012, S. 450), zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBI. S. 731, 762) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBI. S. 531) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. 07

10. Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (**ThürNatG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBI. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBI. 1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz **- BlmSchG**) in de Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694) 12. Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – **ThürDSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBI. S. 465), zuletzt geändert 3. Bundeskleingartengesetz (**BKleingG**) vom 28.02.1983 (BGBÍ. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel

2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.8.2021

14. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBI 2009, S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.07.2020 (GVBI. S. 277)

16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 12 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBI. I S. 540)

17. Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**ThürUVPG**) vom 20.07.2007 (GVBI. S.85),

Gesetzes vom 25.2.2021 (BGBl. I S. 306)

des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)

18. Thüringer Straßengesetz (**ThürStrG**) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 560)

19. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBI. I S. 4147) 20. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.05.2019 (GVBI. S. 74, 121)

21. Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)

22. Thüringer Bodenschutzgesetz (**ThürBodSchG**) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), zuletzt

1. Der Stadtrat Arnstadt hat am 06.02.2020 den Beschluss Nr. 2020-0116 über die Aufstellung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Erfurter Kreuz Süd-West" gefasst, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Arnstadt "Arnschter Ausrufer" Nr. 02/2020 vom 21.03.2020.

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Erfurter Kreuz Süd-West"

2. Änderung im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB

Der Stadtrat Arnstadt hat am 06.02.2020 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung unter Beschluss- Nr. 2020-0117 vom 06.02.2020 gebilligt und die Beteiligungen gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Arnstadt "Arnschter Ausrufer" Nr. 02/2020 vom 21.03.2020. Die Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurden coronabedingt ausgesetzt.

3. Auf Grund weiterer Änderungen hat der Stadtrat Arnstadt am 16.07.2020 den geänderten Entwurf der 2. Anderung des Bebauungsplanes mit Begründung unter Beschluss- Nr. 2020-0219 vom 16.07.2020 erneut gebilligt und die Beteiligungen gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Arnstadt "Arnschter Ausrufer" Nr. 06/2020 vom 12.09.2020.

4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Arnstadt "Arnschter Ausrufer" Nr. 05/2021 vom 17.07.2021, wurde vom 26.07.2021 bis einschließlich zum 27.08.2021 durchgeführt. 5. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß

§ 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.3 BauGB mit Schreiben vom 27.07.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat am 23.09.2021 unter Beschluss-Nr. 2021-0524 die Abwägung der eingegangenen Anregungen beschlossen.

7. Der Stadtrat Arnstadt hat am 23.09.2021, mit Beschluss-Nr. 2021-0525 die 2. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs.1 BauGB i.V.m. § 83 Abs.4 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als

8. Der Abwägungs- und der Satzungsbeschluss wurden im Amtsblatt der Stadt Arnstadt "Arnschter Ausrufer" Nr. 08/2021 vom 16.10.2021 bekannt gemacht.

Für die Richtigkeit der Verfahrensschritte 1. bis 8.:

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Industrie- und Gewerbegebiet "Erfurter Kreuz Süd-West" einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs.3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit der Willen der Stadt Arnstadt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet "Erfurter Kreuz Süd-West" im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wurde gemäß § 10 Abs.2 BauGB im "Arnschter Ausrufer" Amtsblatt für die Stadt Arnstadt vom 07.05.2022 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Arnstadt von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet "Erfurter Kreuz Süd-West" RECHTSVERBINDLICH.

Arnstadt, den 09.05.2022

Arnstadt, den 12.04.2022

STADT ARNSTADT

"Erfurter Kreuz Süd-West" 2. Änderung im vereinfachten Verfahren



Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung der Stadtverwaltung Arnstadt LEG THÜRINGEN, Mainzerhofstraße 12, 99084 Erfurt

www.leg-thueringen.de; Tel 0361-5603-230; Fax 0361-5603-336

© TopPlus: GeoBasis-DE / BKG (2009)